

Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung (Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «jugend + musik»)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 15. März 2012 über die **Jugendmusikförderung** annehmen? (Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «jugend + musik»)

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Verfassungsänderung anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 156 zu 31 Stimmen bei 8 Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 31 zu 6 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Das Wichtigste in Kürze

Ende 2008 wurde die Volksinitiative «jugend + musik» eingereicht. Die Volksinitiative verlangte, die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Unter anderem sollte der Bund den Kantonen Vorschriften zum Musikunterricht an den Schulen machen. Der Bundesrat und das Parlament teilten im Grundsatz die Anliegen der Volksinitiative, waren aber mit dem Eingriff in die Kompetenzen der Kantone im Schulbereich nicht einverstanden. Deshalb erarbeitete das Parlament als direkten Gegenentwurf einen neuen Verfassungsartikel. Das Initiativkomitee zog schliesslich die Volksinitiative «jugend + musik» zugunsten der vom Parlament vorgeschlagenen Lösung zurück.

Vorgeschichte

Der neue Verfassungsartikel will – wie die Volksinitiative – die musikalische Bildung stärken: In der Schule sollen Bund und Kantone für einen hochwertigen Musikunterricht sorgen. In der Freizeit sollen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich musikalisch zu betätigen. Junge Menschen mit besonderer musikalischer Begabung sollen speziell gefördert werden. Zudem respektiert der neue Verfassungsartikel die heutige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Schulbereich. Die Verfassungsänderung tritt in Kraft, falls Volk und Stände ihr zustimmen.

Neuer
Verfassungs-
artikel

Bundesrat und Parlament sind der Ansicht, dass Musik für die Entwicklung junger Menschen zentral ist. Sie empfehlen den Stimmberechtigten deshalb, der Verfassungsänderung zuzustimmen.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Durch Musikunterricht in der Schule, durch Musizieren beispielsweise in einer Blasmusik oder durch Singen in einem Chor sammeln insbesondere Kinder und Jugendliche musikalische Erfahrungen. Diese musikalische Bildung ist wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung. Der neue Verfassungsartikel zur musikalischen Bildung behandelt vier Themen:

Musikalische
Bildung

Die neue Regelung verpflichtet Bund und Kantone, die musikalische Bildung zu fördern. Damit wird deren Förderung neu als Rechtspflicht auf Verfassungsstufe festgeschrieben. In der Praxis unterstützen Bund und Kantone die musikalische Bildung bereits heute durch Finanzhilfen.

1. Pflicht zur
Förderung

Im Weiteren sollen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für einen qualitativ hochwertigen Musikunterricht an den Schulen einsetzen. Die Kantone sollen schweizweit festlegen, welche Kompetenzen die Schüler und Schülerinnen im Unterrichtsfach Musik zu erlernen haben, und damit die Ziele des schulischen Musikunterrichts harmonisieren. Solche nationalen Bildungsziele gibt es heute bereits in den Sprachen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften. Sie erleichtern unter anderem den Schulwechsel von einem Kanton in einen anderen. Legen die Kantone keine nationalen Bildungsziele für das Fach Musik fest, erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

2. Musikunterricht
an Schulen

Musik findet nicht nur im Rahmen des Schulunterrichts statt. Viele Kinder und Jugendliche möchten in ihrer Freizeit aus Freude an der Musik ein Instrument erlernen oder auf andere Weise musikalisch aktiv sein. Der neue Verfassungsartikel sieht deshalb für den ausserschulischen Bereich vor, dass der Bund – unter Mitwirkung der Kantone – Grundsätze für den Zugang der Jugend zum Musizieren festlegt. Damit sollen möglichst viele junge Menschen die Möglichkeit erhalten, sich musikalisch zu betätigen – beispielsweise an einer der rund 440 staatlich unterstützten Musikschulen in der Schweiz.

3. Zugang zum
Musizieren

Schliesslich behandelt die neue Regelung auch die Förderung von musikalisch besonders Begabten: Mehr junge Menschen sollen ihr musikalisches Talent besser entfalten können.

4. Begabten-
förderung

Stimmen Volk und Stände der Verfassungsänderung zu, erlassen die Kantone nationale Bildungsziele für den Musikunterricht an den Schulen. Für den ausserschulischen Bereich legt der Bund – unter Mitwirkung der Kantone – fest, nach welchen Grundsätzen die Jugend Zugang zum Musizieren erhält und wie musikalisch Begabte gefördert werden. Wird die Vorlage hingegen abgelehnt, fehlt in der Verfassung die Verpflichtung, die musikalische Bildung zu stärken.

Auswirkungen
der Abstimmung

Das Ziel, die musikalische Bildung zu fördern, war in der parlamentarischen Debatte unbestritten. Eine Minderheit des Parlaments erachtete jedoch einen Kompetenzzuwachs des Bundes bei der musikalischen Bildung als nicht wünschenswert.

Diskussion
im Parlament



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung (Gegenentwurf zur Volksinitiative «jugend + musik»)

vom 15. März 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 18. Dezember 2008² eingereichten Volksinitiative
«jugend + musik»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2009³,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 67a (neu) Musikalische Bildung

¹ Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

² Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

³ Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative «jugend + musik» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.⁴

¹ SR 101

² BBl 2009 613

³ BBl 2010 1

⁴ Die Volksinitiative wurde zurückgezogen. Die Volksabstimmung über sie entfällt (vgl. BBl 2012 4609).

Die Argumente von Bundesrat und Parlament

Die musikalische Bildung ist für Kinder und Jugendliche wichtig, so wie das Lesen, Schreiben oder Rechnen. Es ist deshalb richtig, die musikalische Bildung in der Bundesverfassung zu verankern. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Musik ist wichtig, damit junge Menschen sich persönlich entwickeln und Lebenserfahrungen sammeln können: Musik hören und vor allem das aktive Musizieren und Singen ermöglichen intensive Erlebnisse und fördern die kreativen, geistigen und sozialen Kompetenzen junger Menschen. Der neue Verfassungsartikel legt die Grundlage für eine stärkere Förderung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Wichtiges und
berechtigtes
Anliegen

Die zurückgezogene Volksinitiative «jugend + musik» wollte den Bund insbesondere dazu verpflichten, den Kantonen die Mindestlektionenzahl für das Schulfach Musik vorzuschreiben und die Musik in der Ausbildung von Lehrkräften als Pflichtfach vorzusehen. Solche Massnahmen hätten erheblich in die Schulhoheit der Kantone eingegriffen. Hier geht der vom Parlament vorgeschlagene Verfassungsartikel weniger weit: Der Bund soll nur dann aktiv werden, wenn die Kantone selber keine nationalen Bildungsziele erlassen. Der Verfassungsartikel ist damit mit der heutigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Schulbereich vereinbar.

Schulhoheit
der Kantone
respektiert

Heute unterscheidet sich von Kanton zu Kanton, wie viel der Kursbesuch an einer der staatlich unterstützten Musikschulen kostet und welche Förderung junge Menschen mit besonderer musikalischer Begabung erhalten. Ob jemand ein Musikinstrument erlernen und sein musikalisches Talent entfalten kann, hängt damit teilweise von Wohnort und Einkommen ab. Bundesrat und Parlament sind der Auffassung, dass Kinder und Jugendliche auch in Bezug auf die musikalische Bildung ähnliche Chancen haben sollen. Der Bund soll deshalb Grundsätze für den Zugang zum Musizieren und für die Förderung musikalisch Begabter festlegen. Bei der Ausarbeitung der entsprechenden Grundsätze hört der Bund die Kantone an und überlässt diesen die Regelung der Einzelheiten. Insgesamt handelt es sich bei der neuen Verfassungsbestimmung um einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Bedürfnis nach gesamtschweizerischen Mindestanforderungen und der Wahrung kantonaler Kompetenzen.

Wird der neue Verfassungsartikel angenommen, muss die Umsetzung auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Die Mehrkosten für Bund, Kantone und Gemeinden hängen somit von der konkreten Umsetzung des neuen Verfassungsartikels ab und können deshalb heute noch nicht beziffert werden. Ohne gewisse Zusatzmittel gegenüber den bisherigen Aufwendungen wird die Stärkung der musikalischen Bildung aber kaum zu erreichen sein.

Mehrkosten
abhängig von
Umsetzung

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung anzunehmen.